



Geht an die
Mitglieder der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
des Ständerates

Datum: 25. Januar 2023

Standesinitiative 22.301: Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs bei schweren Komplikationen nach der Geburt um die Dauer des Spitalaufenthalts. Entsprechende Änderung des Erwerbsersatzgesetzes. – Stellungnahme des Schweizerischen Hebammenverbandes

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Hebammenverband (SHV) ist der Berufsverband der Hebammen in der Schweiz. Er zählt rund 3400 Mitglieder und vertritt die Interessen der angestellten und frei praktizierenden Hebammen. Der Verband steht für die hohe Qualität des Angebots der Hebammen und er engagiert sich für die Verbesserung der ökonomischen und sozialen Anerkennung des Berufs. **Der Fokus der Hebammenarbeit richtet sich auf die Gesundheit und das Wohlergehen von Mutter und Kind.**

Immer wieder kommt es vor, dass Frauen während oder kurz nach der Geburt schwer erkranken und nach der Geburt auf Spitalpflege angewiesen sind. Deshalb unterstützt der SHV grundsätzlich die Standesinitiative des Staatsrates und des Grossen Rates des Kantons Waadt, dass der Anspruch auf Erwerbsersatz bei einem über zweiwöchigen Spitalaufenthalt der Mutter nach der Geburt verlängert wird. Um die Regelungen bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen und der Mutter zu harmonisieren, sollte der Erwerbsersatz auch bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter um bis zu 56 Tage verlängert werden. Auch sollten das OR (Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs) und die EOv entsprechend ergänzt werden. Der Anspruch erlischt in jedem Fall am 154. Tag nach der Geburt bzw. mit der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit der Mutter oder deren Tod.

Die geforderte Harmonisierung ist sinnvoll und dringend nötig, trotzdem möchte der SHV folgende Punkte zu bedenken geben:

- Nicht immer zeichnet sich die Erkrankung direkt unmittelbar nach der Geburt ab. Vor allem bei den teilweise sehr frühen Entlassungen post partum (ab 6 h nach der Geburt) kann es passieren, dass es zu einer **Rehospitalisation der Mutter** kommt und sie längere Zeit im Spital bleiben muss (Beispiel: Präeklampsie, schwere Blutungen, postpartale Depression mit früher Manifestation; ...). Die Formulierung: «... unmittelbar nach der Geburt ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital verweilt..» ist deshalb zu überdenken. Wenn es eine zeitliche Begrenzung braucht, soll die Formulierung offener sein: «... nach der Geburt ununterbrochen während mindestens zwei Wochen, (**Formulierungsvorschlag: ohne Zusatz «unmittelbar»**).
- Mit den durch die Fallpauschalen generell kurzen Spitalverweildauer ist es sehr gut möglich, dass eine Frau unmittelbar nach der Geburt erkrankt, nach kurzem Spitalaufenthalt zu Hause ambulant von der Spitex und/oder Hebamme weiter versorgt wird, dadurch jedoch längere Zeit nicht in der Lage ist, selbstständig für ihr Kind zu schauen und auf externe Hilfe angewiesen ist. Die Formulierung «...ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital verweilt...» ist deshalb obsolet und bildet die Realität nicht ab. Der SHV schlägt vor, dass **eine ärztliche Krankschreibung während des Mutterschaftsurlaubs von mindestens zwei Wochen** zu einer Verlängerung der Ansprüche aus der EO berechtigen soll, unabhängig davon, ob die Erkrankung stationär oder halb stationär/halb ambulant oder ganz ambulant behandelt wird. (Beispiel: Wundinfektion nach Kaiserschnitt: Wiederkehrende Kontrollen im Spital sind nötig, jedoch kann die Wundversorgung ambulant zu Hause durchgeführt werden. Betroffene Frauen sind in der Regel nicht in der Lage, die Versorgung des Neugeborenen zu übernehmen und sind entsprechend auf Hilfe angewiesen, auch wenn sie nicht stationär hospitalisiert sind). Formulierungsvorschlag: «... **in der Zeit des Mutterschaftsurlaubs während mindestens zwei Wochen krankgeschrieben ist..»**
- Schliesslich schliessen die angedachten gesetzlichen Regelungen tatsächlich all die Frauen, und übrigens auch die Säuglinge, nicht mit ein, die während des Mutterschaftsurlaubes ernsthaft erkranken und zeitlich unterbrochen immer wieder hospitalisiert werden müssen. Aktuell dem SHV vorliegender Fall einer jungen Mutter mit Diagnose eines Gebärmutterhalskrebses kurz vor dem Geburtstermin. Sie ist 48 h nach Kaiserschnitt ausgetreten, hatte zwei Wochen später einen erneuten stationären Spitalaufenthalt mit erweiterter Gebärmutterentfernung und sechs Wochen nach der Geburt Chemo- und Strahlentherapie, mit ambulanten Aufenthalten im Spital. Obwohl ihr Mutterschaftsurlaub von Krankheit überschattet ist, hat sie keine Ansprüche auf eine Verlängerung und ist auf Goodwill des Arbeitsgebers angewiesen. Aus Sicht des SHV gilt es, auch solche Situationen auf Stufe EOG, die EO und OR verbindlich zu regeln. Auch in diesem Falle würde **eine ärztliche Verordnung resp. Krankschreibung** den Anspruch auf Verlängerung regeln. Die diesjährige RSV-Welle zeigt deutlich, dass auch die aktuelle Regelung bei Erkrankung des Säuglings nicht ausreichend ist. Vor allem dann, wenn eine intensivmedizinische Betreuung eines Säuglings während der Zeit des Mutterschaftsurlaubes nötig ist, gibt es aktuell keinerlei Möglichkeiten, den Urlaub zu verlängern, obwohl

Hospitalisierungen eines Säuglings immer dazu führen, dass auch die Mutter betroffen ist und viel Zeit im Spital verbringen muss. Aus Sicht des SHV braucht es auch eine entsprechende gesetzliche Regelung, dass **bei einer länger als zweiwöchigen Erkrankung eines Säuglings eine ärztliche Krankschreibung den Mutterschaftsurlaub verlängern** kann.

- Der SHV unterstützt die Begrenzung des Anspruchs auf maximal 56 Tage Verlängerung und dass der Anspruch in jedem Fall am 154. Tag nach der Geburt erlischt bzw. mit der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit der Mutter oder deren Tod endet.

Auch dem SHV liegen keine Daten darüber vor, wie viele Frauen schweizweit von schwerer Erkrankung unmittelbar nach der Geburt oder in der Zeit des Mutterschaftsurlaubes betroffen sind. Fest steht, dass die Fallzahlen niedrig sind, hinter den Zahlen jedoch immer sehr schwere Einzelschicksale stehen. Der administrative Aufwand und die Abklärungen mit dem Arbeitgeber sind jeweils aufwendig, und nicht immer gelingt es, einvernehmliche Lösungen zu finden, welche den schwierigen gesundheitlichen Situationen Rechnung tragen. Deshalb drängt sich eine Anpassung und Harmonisierung beider gesetzlicher Bestimmungen (Erkrankung der Mutter und Erkrankung des Neugeborenen) auf.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Barbara Stocker Kalberer
Präsidentin SHV

Andrea Weber-Käser
Geschäftsführerin SHV